

(4) Die Krankenhauseinweisungspflicht kann durch die Bezirks-Hygieneinspektion vorübergehend auch auf andere übertragbare Krankheiten oder solche, bei denen der Verdacht der Übertragbarkeit besteht, ausgedehnt werden.

## §3

**Quarantäne**

(1) Quarantäne ist bei besonderen seuchenhygienisch bedeutsamen übertragbaren Krankheiten wie Pocken, Pest und Cholera anzuordnen sowie auch bei Fleckfleber und Rückfallfleber bis zur durchgeführten Entwesung. Die Anordnung ist sofort der Bezirks-Hygieneinspektion zur Weitermeldung an die Staatliche Hygieneinspektion mitzuteilen.

(2) Die in Quarantäne genommenen Personen dürfen nur die Räume benutzen, für die ausdrücklich die Erlaubnis erteilt wurde. Diese Räume dürfen von anderen Personen nur mit besonderer Genehmigung betreten werden. Für die in Quarantäne genommenen Personen ist jeglicher Kontakt mit der Außenwelt verboten, sofern hierfür nicht die ausdrückliche Genehmigung des für die Quarantäne verantwortlichen Arztes vorliegt.

(3) Quarantäne kann auch über Grundstücke, Gebäude, Transportmittel, Gegenstände usw. verhängt werden. Die Verhängung der Quarantäne ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(4) Die Einhaltung der Quarantäne wird durch die Kreis-Hygieneinspektion überwacht.

## §4

**Absonderung**

(1) Die Absonderung kann in Tätigkeits-, Ausbildungs- und Verkehrsbeschränkungen bestehen. Das Ausmaß der Absonderung wird nach Art der Erkrankung und der epidemiologischen Lage von Fall zu Fall festgelegt.

(2) Bei der Absonderung dürfen die betroffenen Personen ihre Wohnung im Rahmen der ihnen auferlegten Beschränkungen verlassen, nachdem sie sich der vorgeschriebenen Desinfektion unterzogen haben. Während der Zeit der Absonderung darf die Wohnung der Abgesonderten von Personen, die nicht zur Wohngemeinschaft gehören, ohne Genehmigung der Kreis-Hygieneinspektion nicht betreten werden.

(3) Die Wohnung bzw. die Gemeinschaftsunterkunft des bzw. der Abgesonderten kann durch die Kreis-Hygieneinspektion in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden.

(4) Bis zur Aufhebung der Absonderung unterliegen die Wohnung bzw. die Gemeinschaftsunterkunft, die mit dem Ansteckenden in Berührung gelangten Sachen sowie Personen, die verdächtig sind, angesteckt zu sein (Kontaktpersonen), den Vorschriften der laufenden und der Schlußdesinfektion.

(5) Die Ausübung bestimmter Berufe oder Tätigkeiten oder die Teilnahme an einer bestimmten Ausbildung kann Ansteckenden und Personen, die verdächtig sind, angesteckt zu sein, für die Dauer der Absonderung untersagt werden, wenn durch die besondere Art der Tätigkeit oder ihr Verhalten die Gefahr der Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit möglich erscheint. Das Verreisen in einen anderen Ort, außer in den Arbeitsort, ist nur mit Zustimmung der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion gestattet.

(6) Personen, die der Absonderung unterliegen, haben den Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion zu melden.

(7) Den Ansteckenden sowie Personen, die verdächtig sind, angesteckt zu sein, kann der Aufenthalt an bestimmten Orten oder in bestimmten Gebäuden, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Einrichtungen oder der unmittelbare Kontakt mit bestimmten Personen oder Tieren untersagt werden.

## §5

**Gesundheitskontrolle  
(Beobachtung)**

Art und Umfang der Gesundheitskontrolle wird von Fall zu Fall entsprechend der epidemiologischen und klinischen Notwendigkeit festgelegt. Sie kann in regelmäßigen Temperaturkontrollen, in körperlicher Untersuchung oder in Entnahme von Untersuchungsmaterial bestehen.

## §6

**Strafhinweis**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung werden nach den §§ 45 und 47 bis 50 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen bestraft.

## §7

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1966

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Se frin

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung  
übertragbarer Krankheiten beim Menschen.**

**— Schutzimpfungen  
und andere Schutzanwendungen —**

**Vom 11. Januar 1966**

In Durchführung der §§ 21, 22 und 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) wird gemäß § 51 Abs. 1 Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

## §1

(1) Die Anordnungen des Ministers für Gesundheitswesen bzw. der Bezirksärzte über Schutzimpfungen sowie über vorbeugende Schutzanwendungen sonstiger Arzneimittel müssen die für die Durchführung erforderlichen Bestimmungen enthalten. Die Anordnungen der Bezirksärzte richten sich hinsichtlich der erforderlichen Bestimmungen und hinsichtlich der zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Schutzimpfungen und vorbeugenden Schutzanwendungen nach den Festlegungen des Ministers für Gesundheitswesen.

(2) Die Impfanordnungen des Ministers für Gesundheitswesen werden im Gesetzblatt veröffentlicht. Die Impfanordnungen der Bezirksärzte sind örtlich öffentlich bekanntzumachen.

\* 1. DB vom 11. Januar 1966 (GBl. II Nr. 13 S. 51)